

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktionssitz: Dresden, Tiefen
Bundesrepublik-Sammelnummer: 22241
Preis für Nachgelehrte: Mr. 2001
Schriftleitung u. Nachgelehrte:
Dresden - K. 1, Marienstraße 28/42

Bezugspflicht vom 1. bis 15. September 1923 bei täglich zweimaliger Auflistung bei Preis 1.20 Mr.
Bezugspflicht für Monat September 8.40 Mr. ohne Postzulassungskosten. Einzelnummer 10 Mr.
Auflagezahl Dresden 15 Mr. Anzeigenpreise: Die Anzeigen werden nach Gewicht berechnet;
die einzige 20 mm breite Seite 25 Mr., für auswärts 40 Mr. Familienanzeigen und Stellen-
angebote ohne Nebot 15 Mr., unterhalb 25 Mr., die 30 mm breite Seitenseite 200 Mr., außer-
halb 250 Mr. Lieferungsgebühr 20 Mr. Zustellungsgebühr gegen Vorabenzahlung

Druck u. Verlag: Bleich & Reichardt,
Tiefen, Tiefenstr. 1068 Dresden
Reichardt nur mit deutl. Quellenangabe
(Dresden, Reichenbach) gültig. Unverlangte
Schriftstücke werden nicht aufbewahrt

Die Reparationsfrage schon angeschnitten

Was wird hinter den Genfer Rulissen gespielt? Saarfrage und die neue Pariser Politik

(Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung)

Berlin, 13. Sept. Über das, was in den Unterredungen zwischen dem Reichsanzler Müller und Briand besprochen worden ist, werden von den zuständigen Berliner Stellen keine Mitteilungen gemacht, trotzdem natürlich die in Berlin anwesenden Mitglieder des Reichskabinetts darüber informiert wurden. Es ist das um so bedauerlicher, als die französischen zuständigen Stellen die Unterrichtung der französischen öffentlichen Meinung besser durchführen. So ist man zunächst auf das angewiesen, was die in Genf weilenden Pressevertreter nach Berlin berichten. So gibt Professor Bernhard einen Bericht, in dem es heißt: „Man kann aus einer Reihe von Andeutungen und aus Gesprächen ungefähr die Linie erkennen, auf der sich die Verhandlungen bewegen haben. Man hat anscheinend sowohl Verhandlungen über die Räumungsfrage, wie Verhandlungen über die endgültige Regelung der deutschen Reparationsverpflichtungen und die Art und Weise der Abtragung der deutschen Reparations-schulden in Aussicht genommen.“

Das würde also bedeuten, daß die Vertreter der Reichsregierung nicht nur die deutsche Räumungsforderung selbst geltend gemacht haben, sondern auch bereit sind,

Die eine Räumung des Rheinlande finanzielle Gegenleistungen

auf sich zu nehmen. Womit diese finanziellen Gegenleistungen befreien, darüber geben in Berlin schon seit einiger Zeit Gerüchte um. Für den französischen Ministerpräsidenten handelt es sich bekanntlich darum, die Schulden, die Frankreich an Amerika anzuzuzahlen hat, los zu werden. Poincaré befürchtet, daß durch die Schuldenzahlung an Amerika das mühsam ins Gleichgewicht gebrachte französische Budget wieder ins Schwanken geraten könnte. Er will die französischen Schulden in der Weise los werden, daß sie in die deutschen Tributzahlungen eingelöst werden. Es sind nun Gerüchte im Umlauf, denen zufolge der Reparationsagent Parker Gilbert, der bekanntlich vor einiger Zeit Reisen nach den verschiedenen europäischen Hauptstädten gemacht hat, einen Plan vorbereitet, der dahin geht, daß

die Schulden der alliierten Schuldnerstaaten zusammengefaßt und in die deutschen Daweszahlungen eingehalten

werden. Praktisch ist allerdings die Schuldenzahlung der verschiedenen Schuldnerstaaten schon jetzt so, daß diese Staaten ihre Schulden aus den Zahlungen abdecken, die sie von Deutschland im Rahmen des Dawesystems erhalten. Parker Gilbert soll nun, damit Amerika an seinem Gelde kommt und damit auch gleichzeitig die von ihm erstrebte Fixierung der deutschen Reparationsschulden erfolgt, versuchen, die alliierten Schuldnerstaaten zu bewegen, sich dahin zu einigen, daß ihre Schulden im Rahmen des Dawesystems von Deutschland übernommen werden.

Im Rahmen dieser Parker-Gilbertschen Bestrebungen scheinen sich nun auch die finanziellen Gegenleistungen zu halten, die Frankreich für die frühere Räumung des Rheinlandes verlangt. Deutschland soll anschließend die sämtlichen französischen Kriegsschulden an Amerika auf sich nehmen.

Hierbei würde es sich naturngemäß für Deutschland darum handeln, festzustellen, daß durch diese Übernahme der alliierten Kriegsschulden die Daweslasten nicht größer und drücken werden, als sie ohnehin sind. Ob man in Genf schon so weit gelangt ist, daß in den bisherigen Besprechungen solche Pläne zur Debatte standen, läßt sich noch nicht feststellen. Briand soll den Vorschlag gemacht haben, daß Sachverständigenkommissionen eingesetzt werden, die nach der Völkerbundtagung Vorschläge für die endgültige Regelung der Reparationen ausarbeiten sollen. Die Verhandlungen über die Räumung sollen dann von Kabinett im diplomatischen Meinungs austausch fortgesetzt werden. Briand ist heute nach Paris abgereist, um am französischen Kabinettstag teilzunehmen und zugleich über seine Verhandlungen mit dem Reichsanzler zu berichten. Wie es heißt, wollen auch die in Berlin anwesenden Kabinettmitglieder zu einer Sitzung zusammenkommen, um sich mit den französischen Wünschen und Vorschlägen zu beschäftigen.

Was nun angeht die Erörterungen in der französischen Presse über

neue Kontrollpläne im Rheinlande

die grundjährige deutsche Aussicht anzeigt, so kann man an zuständiger Stelle hören, daß die Aussicht — wie dies aus den Sätzen der deutschen Delegation in Genf mehrfach erklärt worden sei — dahin gehe, daß Deutschland keine Kontrolle über den Art. 218 des Versailler Vertrages hinaus ausüben könne. Der Art. 218 besagt, daß Deutschland verpflichtet sei, jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes mit Mehrheitsbesluß als notwendig erachtet. Frankreich hat bereits in früheren Jahren aus diesem Artikel Sonderanprüche hergeleitet und sie dadurch zu begründen versucht, daß er den Art. 218 in Verbindung brachte mit den Artikeln 42 bis 44 des Versailler Vertrages, in denen die Entmilitarisierung im Rheinlande verlangt worden ist. Die Begründung dafür, daß der von französischer Seite konstruierte Zusammenhang tatsächlich nicht besteht, hat kein anderer gegeben als Poincaré, der am 28. April 1919 ein Schreiben an Clémenceau richtete, in dem es heißt:

Der Vertrag sieht keine dauernde Kontrolle der Truppenzahl und der Waffnung vor, weder auf dem linken Rheinufer noch im übrigen Deutschland. Die Bestimmung, wonach der Völkerbund Feststellungen vornehmen kann, läuft also mangels einer dauernden Kontrolle Gefahr, völlig illusorisch zu sein.“

Daraus geht ganz klar hervor, daß der Art. 218 für die Durchführung von Sonderbestimmungen keinen neuen Rechtsstiel abgibt. Durch die Unterzeichnung des Sicherheitspaktes ist im übrigen die Sicherheitsfrage zu einer uneingeschränkten Lösung gebracht worden, so daß alle Kontrollpläne über Art. 218 hinaus einfach überflüssig sind. — Bei den bisherigen Genfer Besprechungen über die Räumung hat auch

die Auslegung des Art. 48 eine wichtige Rolle gespielt. Dieser Artikel des Versailler Vertrages lautet:

„Leistet Deutschland vor Ablauf der 15 Jahre allen aus dem gegenwärtigen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen Genüge, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.“

Neben die Interpretation dieses Artikels bestehen Meinungsverschiedenheiten. Die deutsche Delegation ist jedoch, wie bereits gemeldet, in der Lage gewesen, zur einzigen möglichen Auslegung ein Dokument beizubringen, das fachlich in nichts angezweifelt werden kann. Dieses Dokument ist die Deklaration aus dem Juni 1919, die von Clémenceau, Wilson und Lloyd George unterzeichnet ist. Diese Deklaration ist an dem Tage unterzeichnet worden, an dem die endgültige Antwort der Alliierten auf die Friedensvorschläge der deutschen Delegation übergeben worden war. Das Dokument, auf dessen Existenz zuerst der Amerikaner Baker, der Wilsons Tätigkeit während der Friedenskonferenz beschrieb, hingewiesen hat, lautet wörtlich:

„Die alliierten und assoziierten Mächte haben nicht darauf bestanden, daß die Besatzungstruppen bis zur vollständigen Ausführung der Reparationsklausel dauern soll, weil sie annahmen, daß Deutschland verpflichtet werden wird, jeden notwendigen Beweis seines guten Willens vor dem Ende der 15jährigen Zeit zu geben. Da die Besatzungskosten eine entsprechende Reduktion des für die Reparation verfügbaren Vertrages verursachen, haben die alliierten Mächte durch Artikel 48 bestimmt, daß wenn vor Ende der 15 Jahre Deutschland allen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage nachgekommen ist, die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen werden sollen.“

Dann folgt der bereits im Abendblatt mitgeteilte Schlusssatz, der diese Absichten noch einmal zusammenfaßt. Von Seiten der Beobachtmächte ist darauf hingewiesen worden, daß es sich bei dieser Deklaration nicht um einen juristischen Vertrag zwischen Dritten handele, bei dem der Dritte in diesem Falle Deutschland wäre, und es wird weiter gesagt, daß diese Deklaration keine Gültigkeit hätte, da Amerika den Versailler Vertrag nicht unterzeichnet habe. Es ist aber absolut sicher, daß diese Deklaration eine klare Willenskundgebung über die Auslegung des Art. 48 ist. Deshalb ist sie für den deutschen Reichsanspruch wertvoll.

Das Recht hinsichtlich der Räumungsfordernungen ist zweifellos in jedem Punkte auf Seite Deutschlands.

Es wird nun für die deutsche Delegation daraus ankommen müssen, daß sie sich nicht unter dem Eindruck von inner-politischen Momenten, die leider in Genf eine größere Rolle zu spielen scheinen, als man bisher annehmen darf, wütet, an Angeklagten gegenüber Frankreich bereit erklärt, die eine schwere Belastung für das deutsche Volk darstellen mühten. Es mag zu verstehen sein, daß es namentlich dem Reichsanzler Müller sehr darauf ankommt, mit einem Erfolg oder mit einer als Erfolg anzusehenden Regelung aus Genf zurückzukehren, aber solche von innerpolitischen Rücksichten beeinflußten Bestrebungen dürfen auf keinen Fall zum Schaden des deutschen Volkes ausdrängen.

Die Deutschnationalen fordern Rückkehr des Kanzlers

Berlin, 13. Sept. Die Deutschnationale Pressestelle teilt mit: „Bei der heutigen Zusammenkunft der deutschnationalen Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses berichtete der Fraktionssprecher über seine Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt. Die Anwesenden billigten einstimmig den von Graf Westarp gestellten Antrag auf Einberufung des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages, dessen sofortige Einberufung für dringend erforderlich erklärt wurde. Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses, Abg. Scheidemann, hatte mitgeteilt, er werde am Sonnabend in Berlin feststellen, wann die Genfer Delegierten berichten könnten. Da diese Verhandlung des Deutschnationalen Antrages die Gefahr einer bedenklichen Verzögerung in sich birgt, hat Graf Westarp das Außenministerium schriftlich gebeten, dem Herrn Reichsanzler das Erlichen zu übermitteln, vor weiteren Verhandlungen zwecks Fühlungnahme mit dem Auswärtigen Ausschuß vorübergehend nach Berlin zurückzukehren. Er hat Herrn Scheidemann erzählt, sich diesem Wunsche anzuschließen.“

Die Räumung des Rheinlandes und die neue Pariser Politik

In Genf ist diesmal wieder wie üblich eine Saarkommission eingetroffen, um die Interessen der Saarbevölkerung beim Völkerbund zu vertreten und ihre Beschwerden und Wünsche zu Gehör zu bringen. Der Reichsanzler hat die Abgesandten empfangen und sie der werktäglichen Unterstützung der deutschen Regierung verliehen. Im Zusammenhang hiermit muß die deutsche Deftlichkeit sich ins Bewußtsein rufen, wie eng die Verbindung zwischen Rheinlandräumung und Saarfrage ist, so daß die Räumung des Rheinlandes nur ein Torso bleiben würde, wenn nicht zugleich das Saarland ohne jeden Vorbehalt und ohne irgendwelche Beschränkungen bis auf die letzten Quadratmeter politisch und wirtschaftlich an Deutschland zurückkehrt. Diese für uns einzige in Betracht kommende Lösung hat der Reichsanzler der Saardeputation gegenüber unterstrichen durch die bestimmte Erklärung, daß die Reichsregierung selbstverständlich nicht daran denke, jemals irgendeinen Plan in Erwägung zu ziehen, der auf die Ablösung eines saarländischen Gebietsteiles an Frankreich gegen Kompensationen hinauslaufe. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß zur Verteilung des Saargebietes vom deutschen Mutterland eine umfassende und ausgezeichnet durchorganisierte Propaganda betrieben wird, deren Intensität so groß ist, daß das reichlich passive Verhalten der deutschen Abwehr dagegen Befürchtungen für das Ergebnis der künftigen Volksabstimmung erwecken muß; Befürchtungen, die durch die längst Pariser Frontwendung gegen Deutschland nur noch verstärkt werden können. Das wird deutlich, wenn man sich die einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrages vor Augen hält. Bei und herrscht der landläufige Glaube, daß die Volksabstimmung, die sahungsgemäß im Jahre 1935 stattfinden muss, nur eine einfache Mehrheit für Deutschland zu erbringen braucht, um die ganze Frage glatt zu vereinigen. So ist es aber nicht. Nach § 85 der Anlage zu Abschnitt 4 des Versailler Vertrages über das Saarbecken kann nämlich der Völkerbund „unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches“ die Auswahl unter drei Entscheidungsmöglichkeiten treffen, indem er für das ganze Gebiet oder einen Teil entweder die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtsordnung oder die Vereinigung mit Frankreich oder die Vereinigung mit Deutschland beschließt. Geschichte lehrt, so hat Deutschland die Eigentumsrechte des französischen Staates an den Kohlengruben zu einem in Gold zahlbaren, von Sachverständigen festzuhaltenden Preise zurückzukaufen. Hierauf hat also der Völkerbund eine formelle Handhabe, um gegebenenfalls eine Regelung zu treffen, die im Westen ein zweites Oberschlesien schaffen würde. Daraus erhebt, was Deutschland zu tun hat: Es muß unermäßliche Bestreit sein, den Zusammenhang mit dem Saarland so eng und innig zu gestalten, daß die Volksabstimmung ein derartig überwältigendes Bekenntnis zum Deutshum ergibt, daß der Völkerbund auch nicht den allergeringsten Anhalt gewinnt, um den Franzosen unter Berufung auf eine „ansehnliche Minderheit“ ein Stück deutschem Boden anzuschlagen.

Aus diesem Grunde müssen unsere leitenden Stellen und die deutsche Deftlichkeit ständig ein wachses Auge auf die französische Propaganda im Saarland haben, die in äußerst zielbewußter Weise danach strebt, zum wenigsten eine beachtliche französische Minderheit zum Zweck einer Teilstadtzung des Saarlandes an Frankreich bei der Volksabstimmung zu sichern und die jetzt auf Grund des neuen Pariser Kurses vollands alle Segel in den Wind schenkt wird. Es sind vier Vereinigungen, die miteinander in der Französisierung des Saarlandes weiterfeiern, das Comité Dupleix, die Association Française de la Sarre (kurz Saarcomité genannt), ein Büro Wolf, das Flugschriften zum Werben für die saarländische „Autonomie“, soll heißen für den Anschluß an Frankreich, verteilt, und die von der Regierungskommission und der französischen Volksbevölkerung unterstützte französisch-saarländische Handelskammer. Das besonders aktive Saarcomité steht unter der Führung des Generals und Senators Hirschauer, desselben extremen Militärs und Nationalisten, von dem der Plan der gewaltigen Festungsmauer im französischen Osten von Belgien bis zur Schweizer Grenze ausgegangen ist. Die Ziele dieser Organisationen, die alle Kampftruppen von größter agitatorischer Schlagfertigkeit darstellen, gehen teils auf die völlige Annexion des Saarlandes durch Frankreich aus, teils stellen sie als Mindestforderung, daß die Saargruben als „absolutes und ewiges Eigentum“ an den französischen Staat fallen sollen. Außerdem wird in Wort und Schrift sowie auf schulpolitischem Gebiet eine hartnäckige französische Kulturpropaganda veranstaltet. Wie französische Regierungskreise sich zur Sache stellen, geht aus einer Artikelreihe hervor, die kürzlich der „Tempo“ über die Saarfrage veröffentlichte. Der Kern der Ausführungen bestand darin, daß die Lösung der Saarfrage unmöglich bis 1935 hinausgeschoben werden könne; der letzte Aufstand müsse unbedingt der deutsch-französischen „Versöhnungspolitik“ schaden, und deshalb sei die Liquidation der Saarfrage schon vor dem genannten Termin erforderlich. Das heißt mit anderen Worten, man möchte in der Umgebung Poincarés